

Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen  
der berufsbildenden Pflichtschulen  
der allgemeinen Sonderschulen  
der allgemein bildenden höheren Schulen  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik  
in Oberösterreich

**Präsidialbereichsleitung**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Morgana Herrmann**  
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-4133  
Fax: 0732 / 7071-4140  
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 11.12.2020

Geschäftszahl: KKM-10/0075-2020

Ihr Zeichen:

## **Genehmigung von neuerlichen Anträgen auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

in der letzten Woche wurden Viele von Ihnen vermehrt mit Protesten der Erziehungsberechtigten zur Maskenpflicht im Unterricht konfrontiert. Zuletzt hat Sie dazu am Sonntag ein Schreiben des Bildungsdirektors erreicht, mit dem Klarstellungen des BMBWF rund um dieses Thema weitergeleitet wurden.

In diesem Dokument ist unter anderem die Möglichkeit einer Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht vorgesehen. Als Schulleiterin bzw. Schulleiter können Sie eine solche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG und § 45 Abs. 4 SchUG **bei schulpflichtigen Kindern im Ausmaß von einer Woche** erteilen. In vielen Fällen wurde diese eine Woche im Laufe der letzten Tage bereits ausgeschöpft. Es haben uns daher einige Anfragen erreicht, wie mit neuerlichen Anträgen der Erziehungsberechtigten umzugehen ist.

Das BMBWF hat uns heute Vormittag darüber informiert, dass die dortige Schulrechtsabteilung diese Bestimmungen dahingehend auslegt, dass Sie bis auf Weiteres nach Ablauf dieser Woche als Schulleitung einen neuerlichen Antrag auf Fernbleiben für eine Woche genehmigen können. Wichtig ist, dass die Erlaubnis für keinen längeren Zeitraum als eine Woche erteilt wird. Nach Ablauf einer Woche können Sie aber die Situation erneut beurteilen und eine weitere Woche genehmigen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Bei nicht-schulpflichtigen Kindern gilt diese Frist von einer Woche nicht, weshalb Sie als Schulleitung ohnehin eine längere Erlaubnis zum Fernbleiben erteilen können.

Der Vollständigkeit halber sei aber nochmal festgehalten, dass im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben Leitungsfeststellungen sowie –beurteilungen nicht stattfinden können und das Nachholen des Lehrstoffes in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Darüber hinaus sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass für den Fall, dass sich eine sichere Beurteilung für die betreffende Schulstufe nicht treffen lässt, das Fernbleiben die Ablegung von Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen gem. § 20 Abs. 2 SchUG nach sich ziehen könnte.

Wir empfehlen Ihnen dringend, diese Auswirkungen des Fernbleibens sehr offen und klar mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen bzw. Schüler zu kommunizieren!

Ich hoffe, dass Ihnen mit dieser Rechtsauslegung ein gangbarer Weg für den Umgang mit Anträgen auf Erlaubnis zum Fernbleiben an Ihrem Standort bereitet ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die gewohnten Ansprechpartner in der Rechtsabteilung der Bildungsdirektion OÖ jederzeit gerne zur Verfügung!

Beste Grüße

A handwritten signature in black ink, reading 'Melanie Öttl'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Mag.<sup>a</sup> Melanie Öttl  
Leiterin des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt